

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1966

Nummer 97

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 96 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	14. 6. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien	1290
20510	2. 6. 1966	RdErl. d. Innenministers Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten	1290
20531	1. 6. 1966	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft	1290
21504 21500	26. 5. 1966	RdErl. d. Innenministers Zuwendungen des Bundes nach § 64a RHO; hier: Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilschutzes	1290
236 640	14. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauvorhaben der Staatshochbauverwaltung; hier: Grundstücksauswahl für Neubauten des Landes NW .	1293
2432	31. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zweite Änderung der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberäumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ	1294
912	16. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Straßenbrücken aus Spannbeton; zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227. Richtlinien für Bemessung und Ausführung	1294

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1295
	Notiz	
15. 6. 1966	Erteilung eines konsularischen Exequaturs	1295
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 42 v. 8. 6. 1966	1296

20321

Aenderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 6. 1966 —
B 2222 — 1101/IV/66

Nummer 3 Satz 1 der Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR — v. 21. 1. 1963 (MBI. NW. S. 135/SMBI. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
a) für Verwaltungslehrlinge 169,— DM mtl.
b) für Verwaltungspraktikanten 200,— DM mtl."

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1966 S. 1290.

20510

Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1966 — IV A 2 — 2530

Um die Transportbegleitung im Interesse einer Entlastung der Polizei einzuschränken, erhält Nummer 4 d. RdErl. v. 17. 3. 1961 (SMBI. NW. 20510) folgende Fassung:

Die Anhörung gibt der Polizei Gelegenheit, Bedingungen und Auflagen vorzuschlagen, die sie im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für erforderlich hält. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die zeitliche Durchführung des Transports und eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Transport von der Polizei begleitet werden muß.

Eine Begleitung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn wegen der besonderen Umstände (z. B. schwierige Straßen- oder Verkehrsverhältnisse, außergewöhnlich umfangreiches Transportgut) verkehrsregelnde Maßnahmen unumgänglich sind. Die Fahrtstrecke ist nach Möglichkeit so zu legen, daß eine Verkehrsregelung nicht notwendig ist.

Muß dagegen ein Transport lediglich gesichert werden, um Gefahren für den übrigen Verkehr zu vermeiden, ist eine Begleitung durch die Polizei grundsätzlich nicht erforderlich. Die Sicherung ist vielmehr Sache des Transportunternehmers. Die Straßenverkehrsbehörde macht ihm entsprechende Auflagen, für die die Polizei bei der Anhörung Anregungen geben kann. Es kommen in Betracht:

Kennlichmachung durch Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) (§ 52 Abs. 4 Nr. 4 StVZO i. Verb. mit § 33 Abs. 6 StVO).

Kennzeichnung der Überbreite nach vorne und hinten durch rot-weiß-gestreifte Warntafeln oder rot-weiß-gestreifte Warnflaggen. Auf die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Kennlichmachung überbreiter Fahrzeuge v. 17. 12. 1962 (VkB1. 1963 S. 2) wird verwiesen.

Sicherung des Transportes durch ein begleitendes Hilfsfahrzeug des Unternehmers. Das Fahrzeug kann durch schräggestellte rote Warnflaggen und durch ein gut sichtbares Schild „Schwertransport“ gekennzeichnet werden.

Für die Entscheidung, ob Transporte auf der gesamten Strecke oder auf Teilstrecken begleitet werden müssen, ist grundsätzlich die Stellungnahme der Polizeibehörde maßgebend. Vertritt die Straßenverkehrsbehörde eine andere Auffassung, so ist, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, beschleunigt die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, die für die Straßenverkehrsbehörde bindend ist.

Bei der polizeilichen Verkehrsüberwachung ist darauf zu achten, ob für Schwer- und Großraumtransporte die erforderliche Erlaubnis vorliegt und Auflagen beachtet werden.

Verstöße sind mit den gebotenen Mitteln zu verfolgen und den Straßenverkehrsbehörden mitzuteilen. Ich verweise auf die Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr, VkBl. 1966, S. 271.

— MBI. NW. 1966 S. 1290.

20531

Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1966 — IV A 4 — 2931/1

Nummer 1 Abs. 3 meines RdErl. v. 6. 4. 1961 (SMBI. NW. 20531) erhält folgende Fassung:

Die Polizeibehörden haben der Staatsanwaltschaft zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung die Mitbenutzung ihrer technischen Einrichtungen (z. B. der Fernschreib- und Funkanlagen) in dringlichen Fällen zu gestatten, soweit deren Mittel selbst nicht ausreichen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß dem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter für Kapisalsachen in den einschlägigen Fällen auf seine Bitte ein Dienstfahrzeug unverzüglich zur Verfügung gestellt wird. Das Fahrzeug wird von der für den Dienst- oder Wohnsitz des Staatsanwalts örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde für Fahrten zum Einsatzort, von der für den Tatort zuständigen Kreispolizeibehörde für alle anderen Fahrten gestellt. Der Aktionsbereich der zugewiesenen Dienstfahrzeuge ist nicht auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der in Anspruch genommenen Polizeibehörde beschränkt.

— MBI. NW. 1966 S. 1290.

21504

21500

Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO; hier: Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1966 — V B 3/20.34.20

Gemäß § 43 Reichshaushaltsoordnung (RHO) dürfen für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltspans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltspans etwas anderes ergibt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß gegen diese Bestimmung verstoßen wird.

Verstöße dieser Art werden insbesondere dadurch verursacht, daß ein Antragsteller bei mehreren Dienststellen einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln beantragt, ohne dabei anzugeben, daß er daneben auch bei anderen Stellen, die öffentliche Mittel bewirtschaften, für denselben Zweck einen gleichartigen Antrag gestellt hat.

Um Doppelbewilligungen nach Möglichkeit auszuschließen, hat der Bund im Jahre 1959 für die Erfassung der Zuwendungen des Bundes eine „Zentrale Meldestelle“ im Bundesministerium der Finanzen eingerichtet.

Der Zentralen Meldestelle ist von jedem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dem anliegenden Muster Mitteilung zu machen. Sollten in Einzelfällen Zuwendungen des Bundes auch ohne Antrag gewährt werden, bitte ich, ihr vor Ihrer Entscheidung eine entsprechende Mitteilung nach dem gleichen Muster zu über senden.

Die Meldestelle prüft umgehend, ob ihr bereits eine Mitteilung einer anderen mittelbewirtschaftenden Stelle über einen Antrag für denselben Zweck vorliegt. Liegt eine solche Mitteilung vor, wird die Meldestelle Sie als bald hiervon unterrichten, damit Sie mit der von ihr bezeichneten Stelle Fühlung aufnehmen können, um eine Doppelbewilligung zu vermeiden. Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Bescheid, so können Sie davon ausgehen, daß der Meldestelle ein weiterer Antrag auf Bewilligung von Mitteln für denselben Zweck nicht bekannt ist.

Ich bitte zu beachten, daß der Begriff „Zuwendungen“ nach Ziffer 1 der Richtlinien zu § 64 a RHO vom 1. April 1953 — MinBlFin Seite 369 — weit auszulegen ist. Zu den Zuwendungen gehören danach auch Beiträge, Darlehen und Kredite sowie alle sonstigen unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen.

Die Mitteilung an die Zentrale Meldestelle entfällt für Zuwendungen aus Haushaltsansätzen, die nicht der Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder nur der Prüfung durch dessen Präsidenten unterliegen.

Ihre Befugnis, über die Ihnen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung zu entscheiden, wird durch diese Regelung nicht berührt. Der Bund strebt lediglich an, Doppelbewilligungen aus Bundesmitteln an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen zu vermeiden.

Werden mir bzw. dem Bund in Zustimmungsverfahren Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach § 64 a RHO vorgelegt, bitte ich gleichzeitig zu bestätigen, daß die Zentrale Meldestelle im Bundesministerium der Finanzen Mitteilung erhalten hat.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß dieser RdErl. den beteiligten Mitarbeitern Ihres Hauses, die mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln für Zuwendungen nach § 64 a RHO beauftragt sind, halbjährlich in Erinnerung gebracht wird.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte nach § 9
des 1. ZBG,
Oberkreisdirektoren.

Muster**Abs.:****Az.:**

An die
 Zentrale Meldestelle
 im Bundesministerium der Finanzen
53 Bonn
 Rheindorfer Straße 108

Betr.: Bundeshaushalt 19.....;
hier: Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen gemäß § 64 a RHO

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 21. Juli 1959 --
 II A 5 — A 0105 — 6:59 —

Folgender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Bundes liegt vor:

1. Name und Anschrift des Antragstellers:

.....

2. Datum des Antrages:

3. Beantragte Zuwendung:

a) Genaue Angabe des Verwendungszwecks:

.....
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..
 ..

b) Höhe:

4. Verbuchungsstelle: Kap. Tit.

Soweit für denselben Zweck aus anderen Mitteln des Bundeshaushalts Zuwendungen bereits beantragt sind (§ 43 RHO), bitte ich um Mitteilung innerhalb von 14 Tagen.

.....
 (Unterschrift)

236
640

**Bauvorhaben der Staatshochbauverwaltung;
hier: Grundstücksauswahl für Neubauten
des Landes NW**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 14. 6. 1966 — V A 1 — 8.10 Tgb.Nr. 2900/66

1. Vor der Prüfung der mit der Errichtung eines Neubauers zusammenhängenden Grundstücksfragen ist zunächst zu untersuchen, ob sich das genehmigte Raumprogramm nicht durch Erweiterung eines landeseigenen Gebäudes verwirklichen lässt. Auch die Zusammenfassung von Bauabsichten verschiedener Verwaltungen zu einer Baumaßnahme ist bei dieser Gelegenheit zu untersuchen.

Da den Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung der Raumbedarf und die Unterbringung der örtlichen Verwaltungen am besten bekannt sind, sind sie zu beteiligen. Sie haben sich in ihren Berichten (vgl. Nr. 3.3) darüber zu äußern, ob diese Gesichtspunkte von ihnen beachtet worden sind.

2. Die Auswahl eines geeigneten Grundstückes ist für die erfolgreiche Lösung einer Bauaufgabe von entscheidender Bedeutung, weil Nachteile durch die spätere Planung meist nicht mehr ausgeglichen werden können. Bei Bauten des Landes sind deren städtebauliche Lage und ihre Einordnung je nach Zweckbestimmung von besonderer Bedeutung. Bei der Grundstücksauswahl sind deshalb folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 2.01 Die Lage eines Grundstücks muß mit der Zweckbestimmung des Bauvorhabens im Einklang stehen.
- 2.02 Die Streuung öffentlicher Gebäude als Folge zufälliger Grundstücksangebote ist zu vermeiden. Es sind daher alle Möglichkeiten, durch Gruppenbildung von Bauten des Landes und der Gemeinden eindrucksvolle städtebauliche Wirkungen zu erzielen, auszunutzen. Gegenseitige Störungen, wie sie sich aus einer verschiedenartigen Nutzung der Gebäude ergeben könnten, sind hierbei jedoch zu vermeiden.
- 2.03 Auf städtebauliche Planungen, die der vorgesehene städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zugrunde liegen, ist bei der Grundstücksauswahl Rücksicht zu nehmen.
- 2.04 Die Beachtung der vorstehenden unter Nr. 2.02 und 2.03 genannten Gesichtspunkte darf jedoch nicht zu einer unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung des Landes führen.
- 2.05 In verkehrstechnischer Hinsicht ist auf übersichtliche und für Fußgänger gefahrlose An- und Abfahrten zu achten und für ausreichende Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge zu sorgen. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm, Erschütterungen u. ä. sind bei der Beurteilung des Grundstücks zu berücksichtigen.
- 2.06 Voraussetzung für die Beurteilung der Grundstücksgröße ist das genehmigte Raumprogramm. In Ausnahmefällen kann, sofern ein genehmigtes Raumprogramm noch nicht vorliegt, unter Heranziehung von Richtwerten eine überschlägige Berechnung der zu erstellenden Nutzflächen oder ein vom Fachminister zu bezeichnendes Vergleichsobjekt den Vorbereitungen für die Grundstücksauswahl zugrunde gelegt werden. Zur Frage, ob später etwa notwendig werdende Erweiterungen möglich sind, ist Stellung zu nehmen.
- 2.07 Baurechtliche Beschränkungen der Nutzung und der Ausnutzbarkeit eines Grundstücks sind rechtzeitig festzustellen und zu berücksichtigen. Eintragungen im Baulastenverzeichnis sind zu beachten.

Wird ein Abweichen von solchen Beschränkungen erwogen, so ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierzu nach der BauO NW v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232) und der Bau-

nutzungsverordnung v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) gegeben sind. Die Tatsache, daß es sich um ein öffentliches Bauwerk handelt, berechtigt jedenfalls nicht ohne weiteres zu einer Befreiung von den baurechtlichen Bestimmungen.

- 2.08 Privatrechtliche Vereinbarungen, die die Nutzung des Grundstücks beschränken, sind festzustellen, ebenso die Möglichkeit, derartige Vereinbarungen abzulösen.
- 2.09 Die örtlichen Baugrund-, Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse sind sorgfältig zu untersuchen und zu berücksichtigen, weil sie die Baukosten und ggf. auch die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes u. U. ungünstig beeinflussen können.
- 2.10 Sofern ein verfügbares landeseigenes Grundstück vorstehenden Gesichtspunkten im wesentlichen nicht entspricht, ist zunächst zu prüfen, ob durch Tausch mit öffentlichen oder privaten Grundstücksbesitzern ein geeigneteres Grundstück erworben werden kann. Dabei ist der RdErl. v. 26. 9. 1956 i. d. F. d. RdErl. v. 16. 11. 1962 (SMBL. NW. 640) zu beachten. Über den Bestand an landeseigenen Grundstücken gibt das Landesgrundbesitzverzeichnis — RdErl. v. 21. 8. 1959 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 9. 1960 (SMBL. NW. 640) — Auskunft. Erst wenn sich Tausch oder Ankauf als unmöglich erweisen, ist die Frage zu prüfen, ob ein Grundstück auf dem Wege der Umlegung zu erwerben oder die Enteignung eines geeigneten Grundstücks unumgänglich ist.
3. Bei der Beurteilung von Grundstücken sind alle in Bauangelegenheiten zuständigen Ämter und Behörden rechtzeitig zu beteiligen.
Hierzu ist wie folgt zu verfahren:
- 3.1 Bei Neu- und Erweiterungsbauten, für die landeseigene oder fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, ist die zuständige Ortsbaudienststelle bereits bei den Vorbesprechungen zu beteiligen. Sie hat darauf zu achten, daß bei Verhandlungen alle zuständigen Ämter und Dienststellen der Gemeinden — z. B. das Planungsamt, das Tiefbauamt, das Bauordnungsamt — zu den Bauabsichten des Landes anhand der städtebaulichen Pläne der Gemeinden Stellung nehmen.
Sofern denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen sind, hat die Ortsbaudienststelle dafür zu sorgen, daß der Landeskonservator beteiligt wird. Werden Naturschutzbelange (Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete) berührt, so ist die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Staatliche Gewerbeaufsicht.
- 3.2 Bei Bauvorhaben, die im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk liegen, ist die Landesbaubehörde Ruhr in Essen frühzeitig um Stellungnahme zu bitten, die ihrerseits den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nach Bedarf beteiligt.
- 3.3 Über das Ergebnis der Vorbesprechungen, besonders auch über die Vorschläge und Stellungnahmen der beteiligten Bau- und sonstigen Behörden hat die Ortsbaudienststelle dem Regierungspräsidenten, auch wenn sein Fachdezernent an diesen Besprechungen mitgewirkt hat, zu berichten und dem Bericht (Grundstücksbericht) folgende Unterlagen für die Beurteilung des oder der zur Auswahl vorgeschlagenen Grundstücke beizufügen:
- 3.31 Das vom Fachminister genehmigte Raumprogramm.
- 3.32 Der Stadtplan,
je nach Größe des Ortsgebietes einen Abdruck des Bauleitplanes oder einen Auszug bzw. eine Abbildung in vereinfachter Form mit Eintragung des Grundstücks. Hieraus muß die Einordnung des Bauvorhabens in die städtebauliche Konzeption des Ortes oder des Ortsteiles erkennbar sein.
- 3.33 Ein Lageplan i.M. 1 : 500, dabei ist § 3 Erste Verordnung zur Durchführung der BauO NW v. 16. 7. 1962 i. d. F. der Verordnung v. 30. 8. 1963 (SGV. NW. 232) sinngemäß anzuwenden.

- 3.34 Eine Baumassenskizze i.M. 1 : 500.
- 3.35 Eine überschlägige Baumasseberechnung zum Nachweis ausreichender Grundstücksgröße.
- 3.36 Eine Berechnung der gemäß § 64 der BauO NW v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) herzustellenden Stellplätze oder Garagen nach der Garagenverordnung v. 23. Juli 1962 (GV. NW. S. 509/SGV. NW. 232) sowie dem RdErl. v. 9. 8. 1950 i. d. F. d. RdErl. v. 20. 7. 1960 u. v. 27. 2. 1962 (SMBI. NW. 23213).
- 3.37 Eine kurze Beurteilung über den ggf. auszuschreibenden Architektenwettbewerb unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses v. 23. 1. 1952, der mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers — Bau 6100 — 732/52 — III — C — u. d. Ministers für Wiederaufbau — I D 750/1300/52 — v. 25. 3. 1952 — n. v. — bekanntgegeben wurde — vgl. Nr. 9 der Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 — n. v. — V B 1 — 0.303 Tgb.Nr. 1230/63 (SMBI. NW. 236). Die Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist beizufügen.

Zugleich sind die Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der vorgeschlagenen Grundstücke von Bedeutung sind, zu erläutern (vgl. Nr. 2.01 — 2.10). Ferner sind dem Bericht die Stellungnahmen der beteiligten Stellen (vgl. Nr. 3.1 und 3.2) in Abschrift ganz oder auszugweise beizufügen. Soweit sich die Aufstellung des Grundstücksberichtes nicht aus dem unter Nr. 3.1 geschilderten Verfahren zwangsläufig ergibt, ist die Aufstellung vom Regierungspräsidenten zu veranlassen, sobald erkennbar wird, daß die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ein besonderer Erlaß meines Hauses ist nicht erforderlich.

- 3.4 Den Grundstücksbericht über Bauvorhaben, bei denen die zu erwartenden Gesamtkosten die Summe von 1,0 Mio DM übersteigen, oder wenn bei geringeren Gesamtkosten besondere Gründe vorliegen, nach denen meine Beteiligung erforderlich wird, bitte ich, in dreifacher Ausfertigung mit Stellungnahme des Regierungspräsidenten an mich weiterzuleiten. Hierbei ist die Mitwirkung aller in Betracht kommenden Fachdezernenten des Regierungspräsidenten, insbesondere des Städtebau- und des Bauaufsichtsdezernenten, notwendig.

- 3.5 Die Auswahl von Grundstücken für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 1,0 Mio DM ist vom Regierungspräsidenten — ohne meine Beteiligung — im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister zu treffen. In diesem Fall hat der Regierungspräsident dem Fachminister zwei Ausfertigungen des Grundstücksberichtes zur Zustimmung zu seinem Vorschlag zu übersenden und mir eine Ausfertigung nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

- 3.6 Solange ich im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister einer Grundstücksauswahl nicht zugesimmt habe, bzw. die Entscheidung über das Baugrundstück vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister — vgl. Nr. 3.5 — nicht ergangen ist, darf zur Vermeidung von Doppelarbeit mit der Vorplanung nicht begonnen werden.

- 3.7 Sofern Vorarbeitsmittel für Bodenuntersuchungen oder andere kostspielige Vorarbeiten noch nicht vorhanden sind, ist der Bericht im Umfange der gegebenen Möglichkeiten abzufassen und mit der Kennzeichnung „vorläufig“ zu versehen. Sind die noch nicht erarbeiteten Unterlagen voraussichtlich entscheidend für die Wahl des Grundstücks, so ist hierauf am Schluß des Berichtes ausdrücklich hinzuweisen. Hierbei sind die Vorarbeitsmittel, die zur Vervollständigung der Unterlagen benötigt werden, anzugeben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 10. 1954 — n. v. — VII B 2 — 8.10 Tgb. Nr. 136/54 — vgl. Nr. 29 der Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau

bau und öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 — n. v. — V B 1 — 0.303 Tgb. Nr. 1230/63 (SMBI. NW. 236) — wird aufgehoben. Er ist in der v. g. Anlage unter Bezug auf diesen RdErl. zu streichen und aus der Erlaßsammlung zu entnehmen. Weiterhin ist in dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1956 — n. v. — I B 1 — 0.228.0 Tgb. Nr. 30/56 — vgl. Nr. 41 der v. g. Anlage — ein Hinweis anzubringen, daß der in den Absätzen 1 u. 2 zitierte RdErl. v. 26. 10. 1954 durch die Neufassung dieses RdErl. überholt ist.

An die Regierungspräsidenten
und die nachgeordneten Ortsbaudienststellen
der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an sämtliche obersten Landesbehörden,
den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
Kanzler der Universität Bochum,
Kanzler — dch. d. Hd. d. Rektors — der Universität Bonn,
Kanzler der Universität Dortmund,
Rektor der Universität Düsseldorf,
Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der
Medizinischen Fakultät der Universität Münster
in Essen,
Kanzler der Universität Köln,
Kurator der Universität Münster,
Beauftragten des Kultusministers des Landes
NW. für die Organisations- und Verwaltungs-
planung der Universität im ostwestfälischen
Raum, Bonn,
die Landesbaubehörde Ruhr.

— MBI. NW. 1966 S. 1293.

2432

Zweite Änderung der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberäumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1966 —
V A 4 — 9710 — 0 — 578

Nr. 7.2 letzter Satz der Flüchtlingskreditrichtlinien erhält folgende Fassung:

„Bei Sicherung des Darlehens durch Lastenausgleichsansprüche ist Nr. 3, Buchst. c des Sammelrundschreibens zur Hauptentschädigung (HE-Sammelrundschreiben) i. d. F. v. 15. 2. 1963 (MtBl. BAA Nr. 4/63 S. 142) zu beachten.“

Bezug: RdErl. v. 12. 1. 1966 (SMBI. NW. 2432)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
in Münster.

— MBI. NW. 1966 S. 1294.

912

Straßenbrücken aus Spannbeton; zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227. Richtlinien für Bemessung und Ausführung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 16. 6. 1966 —
IV B 3 — 61—13 (1) 5977/66

Der Bundesminister für Verkehr hat im Benehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und der für die Neubearbeitung der DIN 4227 zuständigen

Arbeitsgruppe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton die „Zusätzlichen Bestimmungen zu DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton“ Fassung Juni 1960 neugefaßt und unter Aufhebung seines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 2/1960 v. 1. Juli 1960 (Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 7. 1960 — n. v. — Az.: V C 61 — 13 (1) für den Bereich der Bundesfernstraßen mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1966 Sachgebiet 5: Brückenbau vom 1. April 1966 eingeführt. Das Rundschreiben ist im Verkehrsblatt Nr. 8/1966 v. 30. 4. 1966 veröffentlicht.

Ab sofort sind die neuen Richtlinien bei der Aufstellung der Festigkeitsberechnung für neue Spannbetonbrücken im Zuge von Bundesfernstraßen anzuwenden. Da die neuen Bestimmungen der Erhöhung der Standsicherheit der statisch und dynamisch hoch belasteten Brücken dienen, empfehle ich, diese auch beim Bau neuer Straßenbrücken im Zuge aller übrigen Straßen zu beachten.

Bei Ausschreibungen wären die zusätzlichen Bestimmungen in den Verdingungsunterlagen als Vertragsbedingung vorzuschreiben.

Die zulässigen Betonzugspannungen wurden neu festgesetzt
(Abschn. 7.1);

für die Schubsicherung sind zusätzliche, z. T. von DIN 4227 abweichende Bestimmungen getroffen
(Abschn. 7.2);

für die schlaffe Bewehrung werden Mindestwerte gefordert
(Abschn. 7.2 und 7.3);

die Bestimmungen über die im Stützenbereich von durchlaufenden Tragwerken geforderten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung inzwischen gesammelter Erfahrungen geändert
(Abschn. 7.4).

Erfahrungen mit der Verwendung von Tausalzen haben in den letzten Jahren gezeigt, daß diese Schwarzdecken- und Betonfahrbahnbeläge durchdringen können und bei fehlender Isolierung den Beton angreifen und zerstören. Das Tragvermögen der Überbauten von Straßenbrücken kann dadurch so erheblich beeinträchtigt werden, daß die Sicherheit des Verkehrs in Frage gestellt wird. Hinzu kommt, daß diese Schäden meist erst nach Aufnahme der Beläge festgestellt werden können.

Wenn im Winter mit der Anwendung von Tausalzen auf Brücken zu rechnen ist, sind alle Spannbetonüberbauten in Bundesfernstraßen mit Abdichtungen zu versehen. Unmittelbar befahrene Platten sind nur in Sonderfällen und wenn günstige Entwässerungsbedingungen vorliegen, auszuführen.

Die Sicherheit der Brücken verlangt die gleichen Maßnahmen auch für alle anderen Straßenbrücken.

An die Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1294.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Detmold

Regierungsdirektor H. H e n c k e
zum Leitenden Regierungsdirektor

Die Regierungsassessoren

Dr. W. Beck
G. Johannesmeyer
H. Siepmann
zu Regierungsräten

Bezirksregierung Köln

Die Regierungsdirektoren

E. Ebel
Dr. B. Krause
C. Lohmann
zu Leitenden Regierungsdirektoren
Die Regierungsassessoren
Dr. H. Küppers
W. Manner
W. Wiegmann
zu Regierungsräten

Bezirksregierung Münster

Regierungsassessorin I. Meyer-Westphalen
zur Regierungsrätin

Die Regierungsassessoren
Dr. W. Fleischer
Dr. R. Wilms
zu Regierungsräten

Chemisches Landesuntersuchungsamt NW.

Regierungspharmazierat z. A. Dr. W. Groebel
zum Regierungspharmazierat

Regierungschemierätin z. A. Dr. M. Meyer
zur Regierungschemierätin

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW.

Oberregierungsrat F. Leifeld zum Regierungsdirektor

Landesrentenbehörde NW.

Regierungsassessor Dr. H. Spick zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat F. Leifeld
von der Bezirksregierung Köln zum Landesamt für Besoldung und Versorgung NW.

Es ist verstorben:

Polizeidirektor Th. Lohr, Kreispolizeibehörde Bielefeld

— MBl. NW. 1966 S. 1295.

Notiz

Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Düsseldorf, den 15. Juni 1966
Prot — 451 — 4/65

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Özer Fuat Tevs am 2. Juni 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1295.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 8. 6. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Porto-Kosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	24. 5. 1966	Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes	298
20320	24. 5. 1966	Viertes Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungs-erhöhungsgesetz)	298
2035	24. 5. 1966	Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	305
223	24. 5. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanz-gesetz — SchFG)	305

— MBl. NW. 1966 S. 1296.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.